

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 96 (1999)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Pflegebeitrag für Minderjährige : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840548>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Herabsetzung der Überentschädigungsgrenze für vorzeitig Pensionierte (ab 1. September, Einsparung von 3 Mio. Fr. für 1999, 7 Mio. Fr. für das Jahr 2000).
- Kürzung der Subventionen für Arbeitsmarktmassnahmen (ab 1.7.1999; Einsparung von 20 Mio. Fr. für 1999, 40 Mio. Fr. für das Jahr 2000).
- Herabsetzung der maximalen Bezugsdauer für Versicherte, die von den Bedingungen bezüglich der Beitragsdauer befreit sind sowie der Personen mit Erziehungsgutschriften, von 520 auf 260 Taggelder (ab 1.9.1999, Einsparung von 15 Mio. Fr. für 1999, 30 Mio. Fr. für 2000).

### Massnahmen auf der Einnahmenseite

- Weiterführung des 3. Lohnprozentes bis zum Jahr 2003 (bereits in Kraft) sowie Erhöhung des Beitragsplafonds für ein 2. Lohnprozent auf das zweienhalbfache des versicherten Lohnes, befristet bis Ende 2003 (ab Januar 2000, Einnahmen von 1 Mia. Fr. für 1999, 2,035 Mia. Fr. für das Jahr 2000).
- Anhebung des maximal versicherten Lohnes von Fr. 97'200 auf Fr. 106'800 (ab Januar 2000, Einnahmen von 21 Mio. Fr. für das Jahr 2000).

*cab/AM-Agenda*

## Pflegebeitrag für Minderjährige

### Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Sozialhilfebehörden und Sozialdienste werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, ob die Pflegebeiträge für Minderjährige der Invalidenversicherung als Einkommen dem Familienbudget angerechnet werden müssen oder nicht. Die Kommission Richtlinien und Praxishilfen (RIP) und die Arbeitsgruppe RETE der SKOS haben diese Frage gemeinsam diskutiert und die folgende Stellungnahme erarbeitet.*

Gemäss Art. 20 IVG wird hilflosen Minderjährigen, die das zweite Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht zur Durchführung von Massnahmen in einer Anstalt aufhalten, ein Pflegebeitrag gewährt. Der Pflegebeitrag beläuft sich bei Hilflosigkeit schweren Grades auf 27 Franken, bei Hilflosigkeit mittleren Grades auf 17 Franken und bei Hilflosigkeit leichten Grades auf 7 Franken im Tag<sup>1</sup>.

Als hilflos gilt, wer wegen der Invalidität für alltägliche Lebensverrichtungen

dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf<sup>2</sup>. Darunter fallen abschliessend Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung und Kontaktnahme<sup>3</sup>. Unter «Kontaktnahme» sind die zwischenmenschlichen Beziehungen (im Sinne von gesellschaftlichen Kontakten) zu verstehen, wie sie der Alltag mit sich bringt (z.B. Lesen, Schreiben, Besuch von Konzerten, von politischen oder religiösen Anlässen usw.)<sup>4</sup>. Die Mitwirkung Dritter besteht in direkter und indirekter Hilfe. Begriff und Bemessung der Hilflosigkeit Minderjähriger richten sich grundsätzlich nach den für die Hilflosigkeit Erwachsener geltenden Kriterien.<sup>5</sup> Je

<sup>2</sup> Rz 8001 der Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (WIH) vom 1.1.1990.

<sup>3</sup> Rz 8002 WIH.

<sup>4</sup> Rz 8003 WIH.

<sup>5</sup> Rz 8093 WIH.

<sup>1</sup> Art. 13 IVV.

niedriger das Alter eines Kindes ist, desto mehr besteht auch bei einem gesunden Kind eine gewisse Hilfsbedürftigkeit und es bedarf der Betreuung und Überwachung. Für die Beurteilung der invaliditätsbedingten Hilflosigkeit eines Minderjährigen ist daher auf den Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht invaliden Minderjährigen gleichen Alters abzustellen. Bei einem Kleinkind fällt zudem die Höhe der Betreuungskosten (Aufwendungen für ständiges Pflegepersonal, bedeutender Wäscheverschleiss usw.) als zusätzliches Bemessungskriterium in Betracht. Massgebend ist im übrigen der objektive Pflegeaufwand, d.h. jener Aufwand, der entsteht, wenn das hilflose minderjährige Kind im Rahmen des wirklich Notwendigen betreut wird<sup>6</sup>.

Das angefragte Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) hat sich zu dieser Frage wie folgt geäußert: «Beim Pflegebeitrag handelt es sich, wie bei der Hilflosenentschädigung (HE), jedoch um eine zweckgerichtete Leistung für die durch den Gesundheitsschaden verursachte aufwendige Pflege und Betreuung. Sowohl der Pflegebeitrag als auch die HE gelten grundsätzlich als Ersatz für zusätzliche Kosten. Da der SKOS-Grundbeitrag für den Existenzbedarf bestimmt ist, wäre eine Anrechnung des Pflegebeitrages unseres Erachtens falsch. HE und Pflegebeitrag werden deshalb bei den EL nicht als Einkommen berücksichtigt.»

<sup>6</sup> Rz 8094 WIH.

Die ebenfalls angefragten kantonalen Geschäftsstellen der Pro Infirmis beurteilten diese Frage hingegen unterschiedlich. Diejenigen Stellen, die sich für die Anrechnung ausgesprochen haben, betonen, dass im Gegenzug sämtliche Auslagen für die Pflege berücksichtigt werden müssten. Diese Auslagen seien grosszügig zu berechnen. Zudem müsse die Betreuungsleistung des obhutsberechtigten Elternteils (i.d.R. die Mutter) der Erwerbsarbeit gleichgestellt werden. Andere Stellen der Pro Infirmis vertraten die Ansicht, gegen die Anrechnung spreche der Umstand, dass der Pflegebeitrag Sonderaufwendungen für behinderungsbedingte Mehrkosten decke, die nicht im GBL enthalten seien. Der Pflegebeitrag könne als eine Versicherungsleistung betrachtet werden, der unabhängig von einer finanziellen Notlage gewährt werde. Er könne daher von der Bedarfsrechnung ausgeschlossen werden.

### **Schlussfolgerungen**

*Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und nach eingehender Diskussion wird empfohlen, den Pflegebeitrag für Minderjährige nicht zum Familieneinkommen zu zählen. Damit sind sämtliche behinderungsbedingten Kosten beglichen. Werden im Einzelfall zusätzliche, den Pflegebeitrag übersteigende behinderungsbedingte Auslagen geltend gemacht, so sind diese nur dann zu gewähren, wenn der Mehrbedarf von einer Fachstelle (z.B. Pro Infirmis) schriftlich begründet wird.*

*RIP und Rete*

*(Sitzung vom 3. September 1999)*

---

### **An dieser Nummer haben mitgearbeitet:**

- Charlotte Alfrev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern